



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

---

# AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM VEREINSREGLEMENT

vom 14. Dezember 2020, gültig ab 1. Januar 2021

---



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Beiträge für das Erbringen von Dienstleistungen und Unterstützung bei Gemeindeanlässen .....</b>	<b>3</b>
	Grundsatz .....	3
	Beträge .....	3
<b>2</b>	<b>Auszahlungsmodalitäten .....</b>	<b>3</b>
	Auszahlung .....	3
<b>3</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
	Inkraftsetzung .....	4

Gestützt auf das Vereinsreglement erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen:

## 1 Beiträge für das Erbringen von Dienstleistungen und Unterstützung bei Gemeindeanlässen

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Mithilfe und Unterstützung bei Gemeindeanlässen werden durch Pauschalen abgegolten.

Grundsatz

### Art. 2

<sup>1</sup> Folgende Dienstleistungen und Anlässe werden mit folgenden Beträgen entschädigt:

Beträge

Anlass/Dienstleistung	Entschädigung
Abstimmungsmorgue	CHF 200
Aktion „Läbhag“	nach Aufwand
Babysittervermittlung	CHF 100
Besuchsgruppe Senioren/innen	CHF 200
Bundesfeier – Höhenfeuer errichten	CHF 500 bis 1'000
Bundesfeier – Service	CHF 300-400
Gemeindeversammlung – Apéro	CHF 200
Gsellhofputzete	CHF 2'500 (aufgeteilt auf Anzahl Mitwirkende der teilnehmenden Vereine)
Jubilarenehrung der Gemeinde – Singen	CHF 550
Kulturbatzen	CHF 7'000
Neujahrsblatt	CHF max. 12'000
Neuzuzügeranlass – Dekoration	CHF 500 (inkl. Material und Arbeit)
Neuzuzügeranlass – Kinderhüten	CHF 300
Neuzuzügeranlass – Service	CHF 400
Papiersammeln	CHF 0.12/kg
Seniorenachmittag	CHF 500
Seniorenpicknick	CHF 300

Wo nicht anders vermerkt, gelten die Beträge pro Anlass und pro Verein.

<sup>2</sup> Weitere, hier nicht aufgeführte Beiträge, sowie Abweichungen zu den genannten Beiträgen können durch den kontoverantwortlichen Ressortvorstand bewilligt werden.

## 2 Auszahlungsmodalitäten

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Beträge nach Art. 2 erfolgt in der Regel nach dem jeweiligen Anlass bzw. nach Erbringung der Dienstleistung durch die zuständige bzw. beauftragende Verwaltungsabteilung.

Auszahlung

### **3 Schlussbestimmungen**

Art. 4

<sup>1</sup> Die vorliegende Ausführungsbestimmung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2021 in Kraft.

Inkraftsetzung